

„Satzung in der Fassung vom

Düsseldorf

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)

**Satzung des Fördervereins der
Kartause-Hain-Schule
Städtische-Katholische-Grundschule
Düsseldorf-Unterrath**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kartause-Hain-Schule, Städtische-Katholische-Grundschule, Düsseldorf-Unterrath“
- 2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “ e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils 01.08.-31.07.)

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2) Ziel des Vereins ist die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Verbesserung, Ergänzung und Ausgestaltung von Schuleinrichtungen und/oder von Schulmitteln, sowie die Förderung von Schulvorhaben, soweit diese nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung einer volljährigen Person erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen muss und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grunde und bei Tod des Mitgliedes.
- 3) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Spenden oder sonstige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

- 1) Der Jahresfamilienbeitrag beträgt 36,00 DM (seit 01.01.2002 18,41 EUR), der reduzierte Beitrag für Alleinerziehende beträgt 24,00 DM (seit 01.01.2002 12,27 EUR) und ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres (31.10.) in einer Summe fällig.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- 2) ***Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.***
- 3) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder abwählen.
- 5) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 6) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlungen.
- 7) Über jeden Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 4) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Beschluss des Vorstandes mit Zusendung einer Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Im letzten Quartal des Geschäftsjahres (außerhalb der Schulferien) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 5) Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand (gem.§7 Abs.1) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

